

Bereins schriftlich zu melden, seine mit eigener Namens-Unterschrift versehene Photographie einzureichen und muß sich auf zwei Berufene oder einen Auserwählten beziehen können.

Bei zusagendem Bescheid wird ihm die mit dem Vereinsstempel versehene Photographie zurückgesandt und das Symbol des Vereins übergeben. Beides dient ihm bei Versammlungen oder dem Einzelnen gegenüber als Legitimation.

§. 8.

Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld bei der Meldung von 3 Mark, 1 Mark für das Symbol und 50 Pfg. für das Statut zu zahlen. Ferner ist ein monatlicher Beitrag von Einer Mark an das Bureau des Vereins abzuführen. Die Zahlung größerer Beträge ist gestattet.

§. 9.

Auf Grund besonderer Verdienste um die Bestrebungen des Vereins kann die Ehrenmitgliedschaft ertheilt werden. Bestehen diese Verdienste in Geldunterstützungen, so muß deren Höhe wenigstens 300 M. erreichen.

§. 10.

Jedes Mitglied hat volle Ansprüche auf Unterstützung durch den Verein innerhalb der demselben gestellten Ziele, ist dagegen auch verpflichtet, diese Ziele nach Kräften zu fördern. Ueber Vereins-